

3533/AB XXI.GP

Eingelangt am: 29.04.2002

BM für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alexander Van der Bellen, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2002 an mich unter der Nr. 3542/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verschleppung der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen an Kinder eines österreichischen Staatsangehörigen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1: Anlässlich der Vorsprache der drei Kinder, darunter laut Herrn T. O. Zwillinge, am 3. November 2000 bei der österreichischen Botschaft in Lagos ergaben sich laut Botschaftsbericht Zweifel an ihrer Identität. Die BPDion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, wurde von der Botschaft Lagos darüber informiert und ersuchte um Rückmittlung der Aufenthaltsvignetten.

Zu Frage 2: Ja. Anlässlich der Vorsprache an der Botschaft am 3. November 2000 wurden die vorsprechenden Personen gemäss Botschaftsbericht gebeten, Herrn T. O. eine Kontaktnahme mit der Botschaft nahezulegen, um ihn über den Grund der Nicht-Aushändigung der Aufenthaltsvignetten zu informieren; diese Kontaktnahme erfolgte laut Bericht der Botschaft noch vor Ende 2000.

Zu Frage 3: Die BPDion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, hat in der Folge der Botschaft die Geburtsurkunden der drei Kinder mit dem Ersuchen übermittelt, sie zwecks Klärung der Identitäts-Übereinstimmung überprüfen zu lassen.

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres hat die Botschaft auch einen Amtsarzt hinsichtlich der Möglichkeit einer Altersfeststellungs-Untersuchung kontaktiert. Der Arzt erklärte sich zu einer solchen Untersuchung bereit, die jedoch der Einverständniserklärung des Vaters bedürfte.

Zu Frage 4: Ja.

Zu Frage 5: Eine Überprüfung von Dokumenten auf ihre Echtheit bzw. die Richtigkeit ihres Inhalts geschieht routinemäßig im Interesse und mit Zustimmung der betroffenen Parteien, da nur im Falle von überprüften und als richtig anerkannten Dokumenten eine Beglaubigung durch die Botschaft erfolgt. Für diese Zwecke zieht die österreichische Botschaft Lagos ihren Vertrauensanwalt auf Kosten der interessierten Partei heran; für das Honorar des Vertrauensanwaltes hat Herr T. O. insgesamt USD 250,-- bezahlt und darüber eine Einzahlungsbestätigung der österreichischen Botschaft Lagos erhalten.

Zu Frage 6: Zweimalige Untersuchungen des Vertrauensanwaltes der Botschaft Lagos im Juni 2001 bzw. im August 2001 erbrachten keine Bestätigung der Glaubwürdigkeit der Geburtsurkunden. Ein weiteres Einschreiten der Botschaft Lagos wurde von Herrn T. O. nicht beantragt.

Zu Frage 7: Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen des Vertrauensanwaltes wurden die vorgelegten Geburtsurkunden nicht beglaubigt. Die Rücksendung der Geburtsurkunden an die Bundespolizeidirektion Wien im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten erfolgte auf Wunsch von Herrn T. O., der angab, die Dokumente zur Vorlage bei der kanadischen Botschaft in Wien zu benötigen.

Zu Fragen 8 und 9: Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ist kein Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu Frage 10: Die Überprüfung von Geburtsurkunden ist kein Missstand.